



# MERKBLATT ZUR VERWENDUNG VON MOBILEN DIESELÖL- TANKANLAGEN AUF BAUSTELLEN

NOVEMBER 2010

## Gemeinsames Verständnis

Dieses Merkblatt gilt für das Aufstellen und den Betrieb von mobilen Dieselöltankanlagen, welche am Lagerort (Baustellen) befüllt werden dürfen. Von diesem Merkblatt nicht betroffen sind die mobilen Betankungsanlagen bestehend aus Behältern mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter (Gebinde). Zur Anwendung als mobile Dieselöltankanlagen dürfen Transportbehälter kommen, die Flüssigkeitsverluste verhindern sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkennen und vollständig zurückhalten; sie haben in allen Belangen der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) bzw. der Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 1996 über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und mit Seilbahnen (RSD) zu entsprechen. Die Verwendung von Lagerbehältern (insbesondere Kleintanks) - welche nach SDR bzw. RSD nur im leeren und gereinigten Zustand transportiert werden dürfen - ist nicht Gegenstand dieses Merkblattes; für solche Tankanlagen gelten vollumfänglich die Vorschriften für Lageranlagen.

Die Baustellentanks (BT) nach Kapitel 6.14 des Anhangs 1 SDR sowie gewisse zwei- bzw. doppelwandige Grosspackmittel (IBC) nach Kapitel 6.5 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) bzw. nach Kapitel 6.5 der Anlage zum Anhang C des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, RID) mit dem Code UN 31 (31A, 31B, 31N, 31HA1, 31HB1 oder 31HN1) erfüllen die gewässerschutzrechtlichen Auflagen.

Die BT sind ausschliesslich für nationale Transporte zugelassen. Meistens sind sie als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden; es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Die BT, welche aus Stahl hergestellt werden, bestehen aus einem Innentank und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne).

Die in Frage kommenden IBC (Grösse max. 3000 Liter) dürfen mit keinem Bodenauslaufventil ausgerüstet sein; sie bestehen entweder aus einem Innentank aus Metall oder starrem Kunststoff und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne) aus Metall oder weisen eine drucküberwachte Doppelwand aus Metall und einen abschliessbaren Serviceraum auf.

## Einsatzbereich

Die mobilen Tankanlagen werden vorwiegend im Strassen- und Tiefbau zur Betankung der Baumaschinen und Lastwagen verwendet. Es handelt sich immer um zeitlich befristete Tankanlagen. Werden BT als stationäre (ortsfeste) Anlagen verwendet, unterstehen sie den Vorschriften für Lageranlagen.

Die mobilen Tankanlagen dürfen nur auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und -arealen aufgestellt werden.

Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fließen könnten. Bei grösseren Baustellen sind für den Umschlag besondere Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.

## Gewässerschutzrechtliche Bedingungen

Die mobilen Tankanlagen sind gegen das Umkippen und die Armaturen mit einer abschliessbaren Abdeckung gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern. An exponierten Standorten sind die Tankanlagen vor Naturgewalten (Gefahrenkarten) und mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrschutz).

Mobile Tankanlagen bis 2000 Liter dürfen nur mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden; eine Füllleitung ist demnach nicht zugelassen. Mobile Tankanlagen über 2000 Liter, welche nicht mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden, müssen mit einem bis an die Tanksohle geführten Füllrohr, einer Messeinrichtung und einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein.

Förderpumpen dürfen nur während dem Betanken in Betrieb sein. Die Entnahmevorrichtung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern der Flüssigkeit zu sichern (z.B. Ausrüstung der Zapfpistole mit einer Rückschlagvorrichtung). Die Entnahmevorrichtung zur Betankung ist innerhalb der Auffangwanne oder im geschützten Serviceraum montiert.

## Meldepflicht

Es müssen die Auflagen (Meldepflicht, Tankdokument, Aufstellungsort usw.) der zuständigen Vollzugsbehörde beachtet werden.

## Kontrollpflicht

Die BT sowie die IBC unterstehen periodischen Prüfungen und Inspektionen gemäss SDR / RSD bzw. ADR / RID.

Die Vorbereitung von BT darf zu dieser Prüfung ausschliesslich durch vom Eidgenössischen Gefahrgutinspektorat (EGI) zugelassene Betriebe erfolgen. Auf der EGI-Webseite wird eine Liste der zugelassenen Betriebe veröffentlicht. Dabei ist die Weisung des UVEK vom 3. August 2007 betreffend die Übertragung von Aufgaben in Zusammenhang mit Kontrollen und Prüfungen von Baustellentanks an Sachverständige zu beachten.

## Weitere Hinweise

Beim Aufstellen von mobilen Tankanlagen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten.

Bei nicht freigestellten mobilen Tankanlagen (die Freistellung hängt von der beförderten Menge und von der Art der Beförderung ab) muss der Transport mit einem ADR-Fahrzeug erfolgen und der Chauffeur benötigt eine ADR-Ausbildungsbescheinigung; zudem muss der Betreiber eine/n Gefahrgutbeauftragte/n (GGB) ernennen. In der SDR / RSD bzw. im ADR / RID ist festgelegt, welche Mengen bei BT bzw. IBC freigestellt sind.

Gemäss Ziffer 1.6.3.28 des Anhangs 1 SDR dürfen die vor dem 1. Januar 1988 gebauten BT, die den Vorschriften des Kapitels 6.14 dieses Anhangs nicht entsprechen, ab 1. Januar 2011 nicht mehr verwendet werden.

Der Inhaber der mobilen Tankanlagen ist verpflichtet, den Betreiber entsprechend zu instruieren. Werden mobile Tankanlagen einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so hat sich der Inhaber zu vergewissern, dass die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Merkblattes vom Betreiber der Tanks eingehalten werden.